

Merkblatt des Veterinäramtes

Abgrenzung Farmwild – „frei lebendes Wild“

(Stand August 2011)

Im Lebensmittelrecht wird bei Gehegewild unterschieden zwischen „Farmwild“ und „wie frei lebendes Wild“.

Da sich daraus unterschiedliche Vorgaben z.B. bezüglich Schlachttieruntersuchung, Fleischschau und Vermarktungswegen ergeben, wird im Nachfolgenden kurz dargestellt, unter welchen Voraussetzungen Gehegewild als „wie frei lebendes Wild“ anerkannt werden kann.

Grundsätzlich sind in beiden Fällen die **Anforderungen der bayerischen Gehegewildrichtlinie** (<http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tier/wildhaltung/25631/>) zu erfüllen, insbesondere:

- Mindestgröße 1ha (Damwild), 2ha (Rotwild), 3ha (Mischgehege)
- Mindestfläche pro erwachsenem Tier mit Nachzucht 1000qm (Damwild) und 2000qm (Rotwild)
- Als Nachzucht gelten Jungtiere bis zum 31.12. des auf die Geburt folgenden Jahres
- Gruppengröße von mind. 5 erwachsenen Tieren
- Unterstand, Sichtschutz, Fegematerial, Suhlen ...

Um eine Anerkennung beantragen zu können, dass für das Gehegewild **ähnliche Bedingungen wie für frei lebendes Wild** vorliegen, müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Gehegegröße und Besatzdichte gewährleisten, dass grundsätzlich keine **Fütterung** erforderlich ist, außer in Notzeiten (Oktober bis April) oder zur Kirmung/ Lockfütterung. Eine Fütterung außerhalb der Notzeiten darf nur in Absprache mit dem Veterinäramt erfolgen.
- Das Gehege weist ausreichend, möglichst natürliche **Deckungsmöglichkeiten** auf. Die Deckung muss gewährleisten, dass sich die Tiere dem Blick (vom Gehegezaun aus) entziehen können. Deckungsmöglichkeiten können Pflanzen, Geländere relief, Holzstöße u. ä. bieten. Insbesondere muss ein ungestörtes Setzen der Kälber möglich sein.
- Eine regelmäßige oder vorsorgliche **arzneiliche Behandlung** im Bestand ist nicht notwendig. Arzneimittel und Anthelminthika (Wurmmittel) sind ausschließlich nach Diagnosestellung durch einen Tierarzt einzusetzen, eine prophylaktische Behandlung findet nicht statt. Parasitenbefall muss anstelle regelmäßiger Entwurmungen durch verbesserte Lebensbedingungen reguliert werden.